

Die Förderung

Was muss ich für eine Förderung tun?

1. Kostenlose fachkundige Beratung durch das Planungsbüro mensch und region einholen
2. Kostenvoranschläge von Fachhandwerkern einholen, getrennt nach Gewerken wie Tischler- und Maurerarbeiten oder Kostenberechnung eines / einer Dipl.-Ing. oder Architekten/in. Wie dies geschehen muss, wird im Beratungsgespräch erklärt. Ebenso ist abzuklären, ob eine bau- oder denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist.
3. Es gibt nur einen Zeitpunkt pro Jahr, bis zu dem der Antrag eingereicht werden kann! Der vollständige Förderantrag muss **bis zum 30. September** des Jahres mit Kostenvoranschlägen, Fotos und Vorhabenbeschreibung über die Verwaltung der Stadt Lehrte beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingereicht sein, um im Folgejahr eine Förderung zu bekommen. Um diesen Termin zu halten, sollte der Antrag **zum 15. August bei der Stadt Lehrte** eingereicht werden.
4. Bewilligung abwarten. Nicht vorher beginnen oder Aufträge vergeben!
5. Durchführung des Vorhabens unter Beachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid. Die Nichtbeachtung kann zum Verlust des Zuschusses führen!
6. Auszahlung des bewilligten Zuschusses nach Abgabe des Verwendungsnachweises und abschließender Ortsbesichtigung durch das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser.

Wo bekomme ich Antragsformulare?

- Bei der Stadt Lehrte
- Bei Ihrem Planungsbüro mensch und region

Wann kann mit der Durchführung einer beantragten Maßnahme begonnen werden? Wenn das Amt für Landesentwicklung ein Vorhaben bewilligt, wird ein Zuwendungsbescheid erteilt. Erst danach darf begonnen werden. Andernfalls gibt es keine Förderung!

Wir helfen Ihnen weiter:

Ansprechpartner*innen



Stadt Lehrte
Fachdienst Stadtplanung
Sarah Durke
Rathausplatz 1
31275 Lehrte
Tel.: 05132/505-4103

E-Mail: DorfregionLISA@lehrte.de

Organisation, Verfahren & Bewilligung



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Hildesheim
Jens Schwerin
Bahnhofplatz 2-4
31134 Hildesheim
Tel.: 05121/6970-189

E-Mail: Jens.Schwerin@arl-lw.niedersachsen.de

Planung, Bauberatung & inhaltliche Betreuung



mensch und region
Dipl.-Ing. Wolfgang Kleine-Limberg
Lindener Marktplatz 9
30449 Hannover
Tel.: 0511/444454

E-Mail: kleine-limberg@mensch-und-region.de

Stadtlandschaft
Dipl.-Ing. Karin Bukies
Lister Meile 21
30161 Hannover
Tel.: 0511/14391

E-Mail: karin.bukies@stadtlandschaft.de



Dorfentwicklung

Lebensort ISA

Immensen, Sievershausen,
Arpke



Förderung



öffentlicher und privater Projekte

2023-2028

Dorfentwicklung

Was soll erreicht werden?

Welche Ziele verfolgt die Dorfentwicklung?

Die Dorfentwicklung unterstützt örtliche Initiativen der Kommunen, von Vereinen oder privaten Personen, zum Erhalt der Lebensfähigkeit der Ortschaften sowie zur Anpassung an die aktuellen und kommenden Herausforderungen.

Den dörflichen Kulturraum prägen neben den öffentlichen und privaten Gebäuden vor allem die Dorfgemeinschaft und die soziale sowie wirtschaftliche Infrastruktur. Hier setzt die Förderung des Landes an.



Es ist ein Hauptanliegen der Dorfentwicklung, durch Erneuerung, die ortsbildprägende Bausubstanz zu erhalten und evtl. neue Nutzungen zu ermöglichen. Neben der Sanierung und Rekonstruktion der Altbausubstanz können auch moderne Gestaltungsansätze verfolgt werden. Dabei sollen Maßstäblichkeit, Materialverwendung und Farbgebung des örtlichen Bestandes beachtet werden.

Vom Land Niedersachsen werden darüber hinaus Projekte finanziell gefördert, die wirtschaftliche, öffentliche oder dörfliche Infrastruktur sichern oder neu entwickeln. Dies umfasst Investitionen in die Nahversorgung, in die Sicherung der Mobilität oder in soziale Einrichtungen ebenso wie in kleinere touristische Infrastrukturen.

Private Eigentümer*innen von Gebäuden erhalten eine finanzielle Unterstützung, wenn sie z. B. Sanierungsmaßnahmen oder Umnutzungen ortsbildprägender Bausubstanz vornehmen.

Förderung von Maßnahmen

Ortsbildprägende, landschaftstypische Bausubstanz

(unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild)

- die Erhaltung und die Gestaltung von Bausubstanz (bis in die 50er Jahre) sowie deren Umgestaltung hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild (Fassade, Dach, Fenster etc.) einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen, wenn sie den Gestaltungsregeln entsprechen.
- die Umnutzung von Bausubstanz sowie land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, vor allem zur Innenentwicklung (z.B. Stall in Ferienwohnungen).
- die Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter und leerstehender Gebäude, vor allem zur Innenentwicklung

Grundversorgung

- die Schaffung, Sicherung, Verbesserung von Einrichtungen durch den Kauf sowie Investitionen in stationäre und mobile Einrichtungen (z.B. Dorf-/Nachbarschaftsläden; kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, Post, Bank; Regionale Versorgungszentren; betreutes Wohnen, Sozialstationen, Jugendtreffs, soziokulturelle Zentren, Sportstätten; Dienstleistungen zur Mobilität).
- Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung durch Investitionen in die Errichtung neuer oder in die Erweiterung bzw. Diversifizierung vorhandener Dienstleistungsbetriebe



Dörfliche Infrastruktur

(unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild)

- Gestaltung von dörflichen Plätzen, Wegen und Straßen, Freiflächen und Ortsrändern einschließlich ihrer Ausstattung und dorfgerechter Eingrünung, insbesondere zur Innenentwicklung und Aufenthaltsqualität, sowie die Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse



- die Schaffung, die Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen,
- die Schaffung, die Erhaltung und den Ausbau von Mehrfunktionshäusern, von Räumen zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie von Co-Working Spaces
- die Schaffung, die Erhaltung, die Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen einschließlich Sportstätten

In welcher Höhe kann bei privaten Antragsteller*innen oder Vereinen gefördert werden?

- Es ist eine Mindestinvestition von netto 8.340 € pro Maßnahme erforderlich.
- Maßnahmen von privaten Antragssteller*innen bis zu 40% (45%) der Netto-Investitionssumme.
- Maßnahmen von gemeinnützigen Organisationen bis zu 75% der Netto-Investitionssumme.
- Bei gemeinnützigen Organisationen können Eigenleistungen anerkannt werden.
- Es bestehen je nach Art des Vorhabens unterschiedliche Förderhöchstsummen (50.000 - 150.000 Euro).